

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES
Parlam. STAATSSSEKRETÄR

20. 7. 1990

Fritz-Schmenkel-Straße 17-23
Berlin
1157

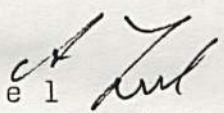
Ministerrat
Parlamentarischer Staatssekretär
Herrn Dr. Günther Krause
Klosterstr. 47
Berlin
1 0 2 0

Sehr geehrter Herr Dr. Krause!

Als Anlage übermittle ich Ihnen den Zwischenbericht über die Ergebnisse der Fachgespräche zwischen dem Ministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zum Einigungsvertrag.

Die Anlage 1 zum Zwischenbericht (Auflistung der Rechtsvorschriften) wird am Montag, dem 23. Juli 1990, nachgereicht.

Mit freundlichem Gruß

Z i e l 
Parlamentarischer Staatssekretär

Anlage

Berlin, den 20. 7. 1990

Zwischenbericht

über die Ergebnisse der Fachgespräche zwischen dem Ministerium für Arbeit und Soziales (MAS) und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) zum Einigungsvertrag

Mit dem Beitritt der DDR nach Artikel 23 Satz 2 des Grundgesetzes soll grundsätzlich die Arbeitsrechts- und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland gelten. Die anzuwendenden Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland - gegebenenfalls mit Maßgabebestimmungen - sowie die im Gebiet der 5 Länder der DDR weiter geltenden Rechtsvorschriften der DDR sind in der Anlage 1 aufgeführt. Änderungen und Ergänzungen dieser Auflistung bleiben vorbehalten.

I. Zu den in der Anlage enthaltenen Rechtsvorschriften der Arbeitsrechts- und Sozialordnung

A Arbeitsrechtsordnung

1. Die Vertreter beider Seiten stellten übereinstimmend fest, daß mit dem Staatsvertrag vom 18. 5. 1990 die Arbeitsrechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland zu einem großen Teil bereits übernommen wurde und nunmehr dieser Prozeß mit dem Beitritt der DDR weitgehend abgeschlossen werden soll.

Die Vertreter des MAS halten es allerdings für unerläßlich, daß das geänderte Arbeitsgesetzbuch vom 22. 6. 1990 in angepaßter Form bis zur Schaffung eines einheitlichen Arbeitsvertrags- und Arbeitszeitrechts, das nach ihrer Ansicht erforderlich ist, in Kraft bleibt. In der Phase tiefgreifender wirtschaftlicher und sozialer Veränderungen sei es für Arbeitnehmer und Arbeitgeber nicht zumutbar, daß eine geschlossene und überschaubare Regelung aufgehoben wird, an ihre Stelle eine zersplitterte und lückenhafte Regelung tritt und nicht mehr zeitgemäß zwischen Arbeiter und Angestellte unterschieden wird. Außerdem ist erforderlich, daß bestimmte Vergünstigungen, insbesondere für Frauen, in einem Übergangszeitraum erhalten bleiben.

Die Vertreter des BMA sind der Auffassung, daß bereits ab Inkrafttreten des Einigungsvertrages in beiden Teilen des Gesamtstaates ein einheitliches Arbeitsrecht erforderlich ist. Das Arbeitsrecht bildet mit dem Recht der Wirtschaft eine Einheit; insofern dürfen keine Barrieren bestehen bleiben. Die Aufrechterhaltung günstigerer Arbeitsrechtsregeln für das Gebiet der DDR wird im übrigen Bundesgebiet auf Unverständnis und Ablehnung stoßen. Die bundesdeutschen Arbeitsgesetze gewährleisten im Zusammenspiel mit Tarifautonomie, Betriebsverfassung und Rechtsprechung einen hohen Standard des Arbeitnehmerschutzes. Im übrigen ist es eine vordringliche Aufgabe des künftigen gesamtdeutschen Gesetzgebers, das zum Teil fehlende oder nicht mehr zeitgemäße gesetzliche Arbeitsvertragsrecht sowie das öffentlich-rechtliche Arbeitszeitrecht neu zu regeln; dabei können die derzeit bestehenden DDR-Regelungen in die Prüfung einbezogen werden. Zugleich sollten Regelungen für Mütter und Väter zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiterentwickelt werden.

Zu folgenden inhaltlichen Fragen des Arbeitsgesetzbuches konnte Übereinstimmung erzielt werden:

- Beibehaltung der für Arbeiter und Angestellte einheitlichen Mindestkündigungsfristen (§ 55 AGB)
- Beibehaltung der Regelung des § 58 Abs. 1 Buchst. b des AGB in bezug auf Kinder, die bis zum 31. Dezember 1990 geboren werden.
- Der Sonderkündigungsschutz für Wehrdienstleistende wird auf höchstens 2 Jahre begrenzt (§ 58 Abs. 1 Buchst. c AGB)
- Beibehaltung der für Arbeiter und angestellte einheitlichen Regelung zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall mit der Maßgabe, daß § 115 b AGB nur bestehen bleibt bis zur Einführung des Ausgleichsverfahrens für Arbeitgeber mit bis zu 30 Arbeitnehmern entsprechend dem Lohnfortzahlungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland

- Beibehaltung des Kapitels "Berufliche Weiterbildung" (§§ 145 - 159 AGB; jedoch Prüfvorbehalt von beiden Seiten)
- Übernahme des bundesdeutschen Arbeitszeitrechts (Ersatz der §§ 160 ff. AGB) mit folgenden Maßgaben:
 - a) Die Einführung des neuen Arbeitszeitrechts in der DDR darf nicht der Anlaß für individualrechtliche Erhöhungen der Arbeitszeit sein.
 - b) Soweit in geltenden Tarifverträgen die gesetzliche Arbeitszeit als die maßgebliche Arbeitszeit bezeichnet wird, gilt diese Bezugnahme nicht für das neu zu übernehmende Arbeitszeitrecht.
- Beibehaltung der Regelung über die Zulässigkeit von Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 168 AGB) für eine Übergangszeit von 2 Jahren.
- Beibehaltung des Hausarbeitstages (§ 185 AGB) für eine Übergangszeit von einem Jahr.
- Wegfall der Regelung über die Freistellung von der Arbeit zur Betreuung der Kinder bei Erkrankung des Ehegatten (§ 187 AGB)
- Beibehaltung der Regelungen über die Schonarbeit (§ 216 AGB)
- Übernahme des Bäckereiarbeitszeitgesetzes mit einer Übergangsfrist von 2 Jahren.

Zu folgenden inhaltlichen Fragen konnte keine Übereinstimmung erzielt werden:

- Nichtübernahme des Art. 1 § 1 des Beschäftigungsförderungsgesetzes (Zulassung befristeter Arbeitsverträge bei Neueinstellungen bis 18 Monate)
- Beibehaltung der Regelung über die Freistellung zur Pflege erkrankter Kinder (§ 186 AGB) für eine Übergangszeit von 2 Jahren.

- Beibehaltung des 11. Kapitels "Soziale Betreuung" (§§ 227 - 239 AGB)

Beibehaltung des § 239 AGB ist unstrittig.

- Beibehaltung der Regelungen über die Arbeitnehmerhaftung (§§ 260 ff.)

Im Falle der Weitergeltung des AGB bestehen weitere Differenzpunkte.

2. Das bundesdeutsche Arbeitsschutzrecht findet auf dem Gebiet der DDR nach ihrem Beitritt mit Maßgaben Anwendung, die den Arbeitsschutz für alle Beschäftigten sicherstellen und für Teilbereiche Übergangsfristen, insbesondere für bestehende Anlagen, einräumen.

Die Frage, ob die bestehenden Zentralinstitute für Arbeitsschutz und für Arbeitsmedizin der DDR erhalten bleiben und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung unterstellt werden, ist noch nicht abschließend geklärt.

Soweit bis zum Tag der Einigung Arbeitsschutzkontrollleinrichtungen noch nicht in dem bundesdeutschen Recht entsprechende Aufsichtsdienste und technische Überwachungsorganisationen überführt sind, wird eine geordnete Überleitung der Arbeitsschutzkontrollaufgaben von den bisherigen Kontrollleinrichtungen (Arbeitsschutzinspektionen, Arbeitshygieneinspektionen und Amt für Technische Überwachung der DDR) auf die Aufsichtsdienste der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die staatlichen Aufsichtsbehörden der Länder gewährleistet. Hierzu bedarf die Anstellung von Technischen Aufsichtsbeamten durch die Unfallversicherungsträger der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung. Personal aus Kontrollleinrichtungen wird auf Grund von Vereinbarungen der auf dem Gebiet der DDR gebildeten Länder im Benehmen mit dem BMA übernommen. Entsprechendes gilt für Sachmittel dieser

Einrichtungen. Die nach dem bisherigen Recht der DDR erworbenen Qualifikationen der ausgebildeten Fachkräfte und die amtlichen Anerkennungen für Arbeitsschutzkontrollaufgaben werden als Befähigung für Aufsichts- und Überwachungsaufgaben nach bundesdeutschem Recht anerkannt.

Die Vertreter beider Seiten halten es für dringend erforderlich, daß der gesamtdeutsche Gesetzgeber den öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutz in Übereinstimmung mit dem EG-Recht und dem damit konformen Teil des weitgehend einheitlichen Arbeitsschutzrechts der DDR zeitgemäß in einem Arbeitsschutzgesetz regelt.

B Sozialordnung

1. Es gab Übereinstimmung, für den Bereich der Arbeitsmarktpolitik das Arbeitsförderungsgesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit der Bundesrepublik Deutschland auf das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik überzuleiten.

Unterschiedliche Positionen bestehen hinsichtlich

- a) der weiteren, zeitlich befristeten Anwendung der Regelungen zum Vorruhestand in der Deutschen Demokratischen Republik. Seitens der Bundesrepublik Deutschland wird die weitere Anwendung als mit dem System der sozialen Sicherheit im geeinten Deutschland unvereinbar abgelehnt, während die Deutsche Demokratische Republik eine weitere Anwendung mit Modifikationen arbeitsmarktpolitisch für dringend geboten hält. Seitens der Deutschen Demokratischen Republik wird die Anwendung des Altersteilzeitgesetzes - unbeschadet der bestehenden inhaltlichen Übereinstimmung - im unauflösbaren Zusammenhang mit der Fortführung der Vorruhestandsregelung gesehen.

- b) der weiteren, zeitlich befristeten Anwendung des Sozialzuschlages in der Deutschen Demokratischen Republik bei den Lohnersatzleistungen des Arbeitsförderungsgesetzes. Diese Frage ist im Zusammenhang mit dem Sozialzuschlag bei der Rentengewährung zu sehen.

Das Land Nordrhein-Westfalen gibt unter Hinweis auf die laufenden Normenkontrollverfahren seine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Regelung des § 116, Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu Protokoll.

Übereinstimmung wurde darin erreicht, die Auszahlung des Kindergeldes auch im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik durch die Arbeitsverwaltung vorzunehmen, sobald die dafür notwendigen Voraussetzungen geschaffen sind. Für eine kurze Übergangszeit sind Zwischenlösungen möglich und werden noch näher bestimmt.

Das Schwerbehindertenrecht der Bundesrepublik Deutschland soll ab 1. Januar 1991 auf dem Gebiet der DDR in vollem Umfang - mit den notwendigen Anpassungen - Anwendung finden. Unterschiedliche Positionen bestehen zu folgenden Fragen:

- a) Die Vertreter des BMA waren der Auffassung, daß die im Schwerbehindertengesetz der Bundesrepublik Deutschland bestehende Ausgleichsabgabe in Höhe von 150 DM zur Gewährleistung der Rechtseinheit auch in der DDR gelten soll.

Die Vertreter des MAS traten für die Aufrechterhaltung der geltenden Ausgleichsabgabe in Höhe von 250 DM ein, weil diese für die Beschäftigung von Schwerbehinderten bei der arbeitsmarktpolitischen Lage erforderlich sei.

- b) Die Vertreter des MAS sprachen sich für die weitere Beibehaltung der Schutzbestimmung für Schwerbeschädigte, Nachtarbeit abzulehnen, aus. Die Vertreter des BMA sahen für diese Regelung keine Notwendigkeit.

2. Die Vertreter beider Seiten stimmten im folgenden überein:

- a) Das Rentenrecht der Bundesrepublik Deutschland wird grundsätzlich mit Wirkung vom 1. 1. 1992 auf das Gebiet der heutigen DDR übertragen. Nähere Einzelheiten regelt der Bundesgesetzgeber in der ersten Hälfte des Jahres 1991.

Bei Eintritt des Versicherungsfalles bis zum 31. 12. 1995 wird dem Grundsatz des Vertrauensschutzes in der Weise Rechnung getragen, daß

- die Rente mindestens in der Höhe geleistet wird, die sich nach dem bis zum 31. 12. 1991 geltenden Rentenrecht der DDR ergeben hätte,
- eine Rente auch dann bewilligt wird, wenn nach dem bis zum 31. 12. 1991 geltenden Rentenrecht der DDR ein Rentenanspruch bestanden hätte.

- b) Bereits mit Wirkung vom 1. 1. 1991 werden auf das Gebiet der heutigen DDR übergeleitet

- die Vorschriften über die Organisation der Rentenversicherung, insbesondere über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Rentenversicherungsträger,
- die Vorschriften über die Rehabilitation.

In jedem Land der heutigen DDR wird für den Bereich der Rentenversicherung der Arbeiter eine Landesversicherungsanstalt errichtet.

Die Überleitung der Aufgaben auf die ab 1. 1. 1991 zuständigen Rentenversicherungsträger erfolgt durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung. Bis zur Überleitung - längstens bis zum 31. 12. 1991 - werden die Aufgaben der Rentenversicherung durch den bisherigen Träger der Sozialversicherung durchgeführt.

- c) Ab 1. 1. 1991 gilt auf dem Gebiet der DDR dieselbe Finanzierungsstruktur wie in der Bundesrepublik Deutschland. Die bundesweit zuständigen Rentenversicherungsträger sowie die LVA Berlin erfassen die Einnahmen und Ausgaben, die auf dem Gebiet der DDR getätigt werden, getrennt.

Sofern im Gebiet der DDR die Ausgaben durch die Einnahmen nicht gedeckt werden, erfolgt eine Defizithaftung durch den Bund. Die sich aus dem bisherigen Recht der DDR ergebenden Erstattungsansprüche gegen den Staat richten sich künftig gegen den Bund.

Für Einnahmeverluste, die der Rentenversicherung bei Schaffung eines Berufsbeamtentums in dem Gebiet der heutigen DDR entstehen, wird ein besonderer Bundeszuschuß geleistet.

Keine Übereinstimmung konnte zu der Frage des in der DDR eingeführten Sozialzuschlages erzielt werden.

Die Vertreter des MAS erklärten den Wunsch, den Sozialzuschlag beizubehalten und entsprechend der Rentenanpassung zu dynamisieren. Die Vertreter des BMA lehnten eine Dynamisierung strikt ab. Sie legten ausdrücklich Wert darauf, daß im Fall der Beibehaltung des Sozialzuschlages in der bisherigen Ausgestaltung und Höhe eine Befristung vorgesehen wird.

3. Die Vertreter beider Seiten stimmten in folgendem überein:

- a) Das Unfallversicherungsrecht der Bundesrepublik Deutschland wird grundsätzlich mit Wirkung vom 1. 1. 1992 auf das Gebiet der heutigen DDR übertragen. Nähere Einzelheiten, einschließlich einer Besitzstandsregelung für bis zum 31. 12. 1991 eingetretene Leistungsfälle regelt der Bundesgesetzgeber in der ersten Hälfte des Jahres 1991.

- b) Bereits mit Wirkung vom 1. 1. 1991 werden folgende in der Bundesrepublik Deutschland geltende Bestimmungen auf das Gebiet der heutigen DDR übergeleitet:
- die Bestimmungen über die Unfallverhütung (Geltung von Unfallverhütungsvorschriften, Zuständigkeit von Technischen Aufsichtsdiensten mit Überwachungs- und Anordnungsbefugnissen), unter Berücksichtigung der von der Arbeitsgruppe Arbeitsschutz ausgearbeiteten Maßgaben zu den §§ 708, 712 RVO und § 139 b GewO,
 - die Bestimmungen über die Heilbehandlung und die Berufshilfe für Arbeitsunfälle, die vom 1. 1. 1991 an eingetreten sind,
 - das Beitragsrecht mit der Maßgabe, daß die Beitragsabführung im Jahr 1991 als Abschlagszahlung auf der Grundlage der Bestimmungen zur Unfallumlage erfolgt,
 - die Bestimmungen über den Haftungsausschluß der Arbeitgeber sowie über die Haftung der Arbeitgeber gegenüber den Unfallversicherungsträgern.
- c) Weiterhin werden ab 1. 1. 1991 die Organisationsvorschriften der Reichsversicherungsordnung auf das Gebiet der heutigen DDR übergeleitet.
- Die Überleitung der Aufgaben auf die ab 1. 1. 1991 zuständigen Unfallversicherungsträger erfolgt mit Ausnahme der Unfallverhütung durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung. Bis zur Überleitung - längstens bis zum 31. 12. 1991 - werden die Aufgaben der Unfallversicherung durch den bisherigen Träger der Sozialversicherung durchgeführt.
- Die Aufgaben der Unfallverhütung sollen von den zuständigen Unfallversicherungsträgern so früh wie möglich wahrgenommen werden.

4. Das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) soll ab 1. Januar 1991 auf dem Gebiet der DDR Anwendung finden.

Die DDR wird zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes die notwendigen Verwaltungsbehörden errichten. Es ist vorgesehen, daß die Länder der DDR auf Grund von Vereinbarungen mit den Ländern der Bundesrepublik Aufgaben ganz oder teilweise durch diese wahrnehmen lassen können.

Die auf einer Kriegsbeschädigung beruhenden Renten aus der Sozialversicherung der DDR sollen bis zur Einführung des Rentenrechts der Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1992 weitergezahlt und auf die Leistungen der Kriegsopferversorgung angerechnet werden.

5. Die Vertreter beider Seiten stimmten überein, daß das Vermögensbildungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland künftig auch auf dem Gebiet der DDR gelten soll.

+

Durch das Bundesfinanzministerium wurde ein allgemeiner Vorbehalt zu allen Regelungen geltend gemacht, die besondere Belastungen für den Bundeshaushalt bedeuten oder bedeuten könnten.

C Internationale und zwischenstaatliche Regelungen

Auf diesem Gebiet wurde folgende Übereinstimmung erzielt:

- a) Die von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Abkommen sollen grundsätzlich erstreckt werden, ausgenommen hiervon sind Abkommen mit Ländern, mit denen die DDR entsprechende Abkommen geschlossen hat. In diesem Fall sollen die Abkommen beider Seiten territorial begrenzt weiter gelten, bis einheitliche Regelungen mit dem Drittstaat vereinbart werden.
- b) Abkommen, die die DDR mit Drittstaaten geschlossen hat, ohne daß entsprechende Regelungen mit der Bundesrepublik Deutschland vorhanden sind, gelten territorial begrenzt weiter.

Die Vereinbarungen mit den Niederlanden, mit Finnland, mit Schweden und Griechenland werden gegenstandslos bzw. sollen entfallen. Mit den Partnern muß noch gesprochen werden.

- c) Die Europäische Sozialcharta und die Europäische Ordnung über soziale Sicherheit sowie alle ILO-Übereinkommen der Bundesrepublik Deutschland sollen erstreckt werden; hinsichtlich einzelner Übereinkommen ist noch eine Prüfung erforderlich.

Die Übereinkommen, die die DDR ratifiziert hat und die die Bundesrepublik Deutschland nicht ratifiziert hat, sollen entfallen. Die DDR wird hierzu Kontakt mit der ILO aufnehmen.

II. Zum Text des Einigungsvertrages

Beide Seiten hielten es für erforderlich, daß grundsätzliche Positionen zur Vereinheitlichung der Arbeitsrechts- und Sozialordnung in den Text des Einigungsvertrages aufgenommen werden sollten.

Die Vertreter des MAS unterbreiteten hierzu einen ersten Entwurf (Anlage 2). Ein Meinungs austausch dazu hat noch nicht stattgefunden.

III. Zum Grundgesetz

Die Vertreter des MAS hielten es für notwendig, daß nach der Vereinigung in einer neuen Verfassung Deutschlands weitere soziale Rechte als Staatszielbestimmung aufgenommen werden sollten. Dies gilt insbesondere für die Gleichbehandlung von Frau und Mann, das Recht auf Mitbestimmung, das Recht auf Arbeit und das Recht auf Berufsausbildung. Durch die Aufnahme solcher Bestimmungen würden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung in starkem Maße verpflichtet, für diese existentiellen Bedürfnisse der Menschen Sorge zu tragen. Daher soll in dem Einigungsvertrag festgelegt werden, daß eine neue Verfassung zu erarbeiten ist und dabei auch soziale Rechte Berücksichtigung finden.

Die Vertreter des BMA stellten demgegenüber fest, daß das Grundgesetz sich bewährt habe und über die bereits enthaltenen Grundrechte und Staatszielbestimmungen hinaus keiner Ergänzung bedürfe. Sie könnten sich daher auch nicht bei den für Verfassungsfragen zuständigen Ressorts einsetzen, entsprechende Empfehlungen an den Gesetzgeber in den Einigungsvertrag aufzunehmen.